

RUNDSCHREIBEN 2/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freunde und Mitstreiter(innen),

Mai 2017

der Anwaltstag naht und ich weise erneut und letztmals auf unsere Veranstaltung hin:
<http://anwaltstag.de/de/programm/gesamtprogramm/anwaltsgeschichte>.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist bereits versandt. Ich hoffe auf zahlreiche Interessenten und einen guten Besuch unserer anschließenden Mitgliederversammlung.

Diesem Rundschreiben sind wieder einmal **Literaturhinweise** beigelegt. Die seit dem letzten Listenversand neu hinzugekommenen Werke sind gelb unterlegt.

Zwei Publikationen hänge ich dieser Mail als PDF an.

Zum einen handelt es sich um den auch in der Liste aufgeführten Aufsatz unseres geschätzten amerikanischen Kollegen Douglas G. Morris *The Lawyer Who Mocked Hitler, and Other Jewish Commentaries on the Nuremberg Laws, Central European History 49 (2016), 343*. Morris hat schon mehrfach über die Anwaltschaft im „Dritten Reich“ – vor allem über Schicksal und Wirken jüdischer Anwälte – geschrieben. Da seine Beiträge nur in englischsprachigen Publikationen erscheinen und daher nicht ohne weiters zugänglich sind, hat er mir gestattet, seinen jüngsten Aufsatz in digitalisierter Form zu verbreiten. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Leipziger Anwalt Max Hellmann, über den auch mein früherer Stellvertreter Hubert Lang schon geforscht hat, siehe http://www.hubertlang.de/5_maxh1.html. Max Hellmann war 1937 wegen eines Vergehens gegen das „Blutschutzgesetz“ angeklagt und versuchte mit allen von der Prozessordnung zur Verfügung gestellten Mitteln, die Ladung Adolf Hitlers als Entlastungszeugen (!) durchzusetzen: Er sollte durch eine „authentische Auslegung“ der Nürnberger Gesetze dem Gericht klarmachen, dass der Angeklagte gegen diese eben gerade nicht verstoßen habe. Morris versucht zu erklären, was Hellmann zu dieser in hohem Maße selbstgefährdenden Handlungsweise – die in der Tat später zu seiner erneuten Inhaftierung und

schließlich Ermordung im KZ Buchenwald geführt hat – motiviert und was er damit bezweckt hat.

Zum anderen empfehle ich ein Gespräch von Wolfgang Luthardt mit Otto Kahn-Freund mit der Überschrift *Autobiographische Erinnerungen an die Weimarer Republik* zur Lektüre. Es ist zwar aus der „Kritischen Justiz“ von 1981 und wurde schon im Jahre 1978 geführt, aber wie die aktuelle Literaturliste zeigt, sind Otto Kahn-Freund (Lyduga) und seine von ihm in dem Gespräch erwähnten Zeitgenossen Ernst Fraenkel (Ott und Wäldner, Morris), Franz Neumann (Morris) und Hugo Sinzheimer (de Wolf) auch heute noch Gegenstand wissenschaftlich-biographischer Arbeiten.

Wer etwas weiter zurück in die Geschichte gehen will, dem sei der ebenfalls an sehr versteckter Stelle publizierte Aufsatz von Andreas Dietzel: *„die advocatten sollen schwartz gehen mit ein Menttelchen biß an die Knie“*. Anmerkung zur Geschichte der Entstehung der Robenpflicht für deutsche Rechtsanwälte, in: *Liber Amicorum Dolf Weber*, hrsg. von Peter Dienus, Andreas Dietzel und Thomas Gasteyer, 2016, 62 ans Herz gelegt. Die Anwaltsrobe – wer muss/sollte sie bei welcher Gelegenheit tragen? – ist bekanntlich immer wieder mal Diskussionsgegenstand. Da ist ein Blick zurück vielleicht erhellend es wäre nicht das erste Mal.

Mit diesen Hinweisen soll es heute sein Bewenden haben.

Im Namen des gesamten Vorstands wünsche ich Ihnen einen schönen Sommer,

beste – resp. auch kollegiale – Grüße

T. Krach